

Vereinbarung für das FÖJ im Sport 2019/2020

Zur Durchführung des vom Land Niedersachsen getragenen Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Vereinbarungspartner

1. FÖJ-Einsatzstelle:

Anschrift: _____

2. Die/Der Freiwillige: Frau / Herr / Xj Yfg

geboren am: _____ in: _____

Anschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Schulabschluss: _____

3. Träger des FÖJ

Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Außenstelle Hildesheim, Am Flugplatz 16, 31137 Hildesheim

4. Träger des FSJ /Sport **ASC Göttingen**

Danziger Str. 21, 37083 Göttingen

2. Dauer des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Das FÖJ beginnt am _____ und endet am _____.

Die Vereinbarung endet nach Ablauf dieser Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Auflösung: Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen verändert oder aufgelöst werden. Dann ist eine Auflösungs- oder Änderungsvereinbarung zu erstellen und dem Träger des FÖJ sowie dem ASC Göttingen umgehend vorzulegen.

Kündigung: Die Vereinbarung kann von den Parteien auch vorzeitig, mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Eine Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) ist innerhalb von zwei Wochen, nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes fristlos möglich (außerordentliche Kündigung).

Vor einer Kündigung oder einer Auflösung ist der Träger des FÖJ oder der ASC Göttingen zu beteiligen. Die Einsatzstelle darf eine Kündigung nur mit Zustimmung des Trägers aussprechen.

3. Leistungen

Die / Der Freiwillige erhält vom ASC Göttingen monatlich ein Taschengeld in Höhe von

250,00 €

+ 50,00 € Pauschale als Ersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung.

4. Grundlagen des FÖJ und Träger

Das Freiwillige Ökologische Jahr findet auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 16. Mai 2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008, Teil I Nr. 19) und der aktuellen FÖJ-Durchführungsbestimmungen statt.

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist vom Niedersächsischen Umweltministerium mit Erlass vom 20.07.1993 als Träger des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ zugelassen worden. Die Akademie für Naturschutz führt, das FÖJ im Sport in Kooperation mit dem ASC Göttingen, dem niedersächsischen Träger des FSJ im Sport, durch.

Das FÖJ ist ein Bildungsjahr für junge Menschen. Es hat die Ziele, ökologische, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im Freiwilligen Ökologischen Jahr soll insbesondere Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes und nachhaltiges Handeln für Natur und Umwelt zu fördern (JFDG § 4, Ziff. (2)).

Das FÖJ in Niedersachsen bietet jungen Menschen die Möglichkeit, Umwelt- und Naturschutzarbeit aktiv mit zu gestalten. Durch die Verbindung praktischer Tätigkeit und reflektierender Verarbeitung soll das FÖJ zu einem eigenverantwortlichen und kooperativen Handeln führen.

Darüber hinaus sollen durch das FÖJ im Sport konkrete Umwelt- und Naturschutzprojekte in ausgewählten Sportvereinen und Sportbildungsstätten durchgeführt und damit vorbildliche Impulse für einen umwelt- und naturverträglichen Sport gegeben werden.

Das FÖJ soll die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen fördern und ist eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Nach dem Nds. Schulgesetz (§ 70 (4)) ruht die Pflicht zum Besuch einer Berufsbildenden Schule für Schulpflichtige, die ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten.

5. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/Der Freiwillige verpflichtet sich,

- a) während des oben festgelegten Zeitraums bei der dort benannten Einsatzstelle ein FÖJ im Sport abzuleisten. Sie/Er wird ihre/seine Aufgaben im praktischen Einsatz gewissenhaft und nach den Anweisungen der zuständigen Betreuer erfüllen.
- b) an den Seminaren teilzunehmen, die von der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz als Träger des FÖJ und von dem ASC Göttingen als Träger des FSJ im Sport veranstaltet werden. Jeder Seminartag gilt als voller Arbeitstag. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen.
- c) Die Seminarkosten tragen die durchführenden Träger. Die Fahrtkosten zu den Seminaren werden nach dem Seminar erstattet. Für die Höhe der Fahrtkosten gilt die jeweils niedrigste Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge). Nach Möglichkeit sind das Niedersachsen- bzw. das Wochenendticket zu nutzen und Fahrgemeinschaften zu bilden. Als Fahrstrecke gilt die Strecke zwischen (täglichem) Wohnort der Teilnehmerin/des Teilnehmers und dem Seminarort oder zwischen Sitz der Einsatzstelle und dem Seminarort. Tage- und Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt.
- d) im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich (spätestens bis neun Uhr) die Einsatzstelle hierüber zu informieren.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer bis spätestens zum darauf folgenden Arbeitstag der Einsatzstelle vorzulegen. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer trägt die Kosten der Bescheinigung. Ist der/die Teilnehmer/in während der FÖJ-Seminartage krank geschrieben, dann benötigt der Träger des FÖJ eine Kopie der Krankschreibung. Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt für die Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

- e) Die Ausübung von Nebentätigkeiten während des FÖJ im Sport sind durch den/die Teilnehmer/in der Einsatzstelle und dem ASC Göttingen mitzuteilen. Nebentätigkeiten dürfen während des FÖJ im Sport nur mit Zustimmung des ASC Göttingen und der Akademie für Naturschutz ausgeübt werden.
- f) die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten.
- g) Bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten, die nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind, sind die Pädagogischen Betreuer von der Akademie für Naturschutz und/oder ASC Göttingen in ihrer pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten.
- h) Sollen nach Ablauf des FÖJ Unterstützungen für Arbeitslose in Anspruch genommen werden, dann ist die/der Freiwillige verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden.
- i) dem Träger des FÖJ und dem ASC Göttingen zum Abschluss einen Erfahrungsbericht über den Ablauf des FÖJ zur Verfügung zu stellen.

6. Verpflichtungen der Einsatzstelle

- a) Die Einsatzstelle verpflichtet sich, entsprechend den Zielen des FÖJ der Teilnehmerin/dem Teilnehmer Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Sie wird dazu den Dienst unter Berücksichtigung der Eignung, des Alters und der besonderen Interessen der Teilnehmerin/ des Teilnehmers vielseitig gestalten. Sie wird die Teilnehmerin/den Teilnehmer im Rahmen ihrer Fähigkeiten zu Hilfsleistungen heranziehen und sie entsprechend der Ziele des FÖJ betreuen. Sie erklärt sich bereit, die in den FÖJ-Durchführungsbestimmungen enthaltenen Anforderungen an die Einsatzstellen zu erfüllen.
- b) Die Einsatzstelle informiert die Teilnehmerin/den Teilnehmer ausführlich über die für sie/ihn vorgesehenen Tätigkeiten in der Einsatzstelle. Dazu ist der Teilnehmerin/dem Teilnehmer ein schriftliches Arbeitsprogramm auszuhändigen, das klare Auskunft über die zeitlichen Anteile der einzelnen Tätigkeiten gibt und für einen Jahreszeitraum konzipiert sein soll. Dabei ist ein Zeitrahmen von mindestens 20 Prozent der Arbeitszeit den Teilnehmenden für die Erprobung und Durchführung eigener Arbeitsprojekte einzuräumen.

- c) Die Einsatzstelle benennt eine/einen FÖJ-Betreuerin/FÖJ-Betreuer für die Anleitung und Begleitung der/des Freiwilligen. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.
- d) Die FÖJ-Betreuerin/Der FÖJ-Betreuer führt mindestens einmal pro Quartal Reflexionsgespräche mit der/dem Freiwilligen durch. Dienstbesprechungen mit den Freiwilligen sollten möglichst wöchentlich stattfinden.
- e) Bei auftretenden Konflikten versuchen die Vertragspartner zunächst, sich untereinander zu verständigen. Sollte kein Einvernehmen zu erreichen sein, so ist ein Schlichtungsverfahren unter Einschaltung der hauptamtlichen Betreuungskräfte der Akademie für Naturschutz und des ASC Göttingen einzuleiten.
- f) Die Einsatzstelle stellt die erforderliche Arbeitskleidung und das erforderliche Arbeitsgerät.
- g) Kosten für Dienstfahrten werden von der Einsatzstelle dem/der Teilnehmer/-in erstattet. Fahrtkosten zwischen Einsatzstelle und Wohnung des/der Freiwilligen werden nicht erstattet.
- h) Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 38,5 Stunden pro Woche. Die konkrete Arbeitszeit ist entsprechend den Gegebenheiten zwischen Einsatzstelle und Teilnehmerin/Teilnehmer abzustimmen. Für Mehrarbeit ist in Absprache mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer ein Zeitausgleich vorzusehen. Der Einsatz an Sonn- und Feiertagen ist mit einem zusätzlichen Zeitausgleich verbunden und in den FÖJ-Durchführungsbestimmungen (3.2.3) geregelt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung.
- i) Die Freiwilligen dürfen pro Monat maximal an zwei Wochenenden zur Arbeit herangezogen werden. Ausnahmen sind vorher mit dem Träger abzustimmen. Bereitschaftszeiten gelten als Arbeitszeit.
- j) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer erhält 26 Arbeitstage Urlaub. Wird das FÖJ vor der in Nr. 2. vereinbarten Verpflichtungszeit beendet, so ermäßigt sich der Urlaubsanspruch entsprechend um -1/12- des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen werden dabei auf einen vollen Tag aufgerundet.
- k) Nach Ablauf des FÖJ stellt die Einsatzstelle der Teilnehmerin/dem Teilnehmer ein qualifiziertes Zeugnis über ihren/seinen Einsatz aus.
- l) Die Einsatzstelle beteiligt sich an den Kosten des FÖJ mit einer Einsatzstellenumlage in Höhe von 230,- Euro pro Monat. Die Gesamthöhe wird in Nr. 9 bestimmt. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird der Monat der Beendigung voll berechnet (je Monat 230 Euro).

7. Verpflichtungen des ASC Göttingen

- a) Der ASC Göttingen meldet die Teilnehmerin/den Teilnehmer bei der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) an und zahlt die entsprechenden Beiträge einschließlich der Beiträge der Teilnehmerin/des Teilnehmers.
- b) Außerdem meldet der ASC Göttingen die Teilnehmerin/den Teilnehmer bei der gesetzlichen Unfallversicherung an.

8. Verpflichtungen der Akademie für Naturschutz und des ASC Göttingen

Die Naturschutzakademie und der ASC Göttingen verpflichten sich,

- a) während des Jugendfreiwilligendienstes FÖJ die gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die Freiwilligen zu begleiten.
- b) in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle die Vertragspartner bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch Beratung oder andere Maßnahmen zu unterstützen.
- c) für die FÖJ-Betreuer/innen in den Einsatzstellen eine Einsatzstellentagung zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen.
- d) den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes auszustellen.
- e) Sollte diese Vereinbarung von der Einsatzstelle gekündigt werden, bemüht sich der Träger um Vermittlung einer neuen Einsatzstelle für die Teilnehmerin/den Teilnehmer. Es besteht jedoch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungspflicht durch den Träger.

9. Einsatzstellenumlage

Die Einsatzkostenumlage beträgt pro Monat 230,- Euro. Damit ist für den oben genannten Zeitraum von der Einsatzstelle eine Einsatzstellenumlage in Höhe von insgesamt Euro (Monate * 230,- Euro) zu zahlen.

SEPA Basis Mandat

Der ASC Göttingen von 1846 e.V. wird ermächtigt, die monatliche Einsatzstellenrate zum 15. eines jeden Monats vom angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ASC Göttingen von 1846 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Entstandene Kosten seitens der Bank für Rücklastschriften gehen zu meinen Lasten, sofern sie durch mich verursacht wurden und zu vertreten sind.

Gläubiger-ID ASC Göttingen e.V.: DE18ASC00000687181

Mandatsreferenznummer: Ihre Mandatsreferenz wird Ihnen mit separater Post mitgeteilt.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Unterschrift Kontoinhaber: _____

Überweisung: Wir werden die Umlage auf das Konto des ASC Göttingen überweisen (ASC Göttingen v. 1846 e. V., Sparkasse Göttingen; IBAN: DE10 2605 0001 0000 1110 62, BIC: NOLADE21GOE, Gläubiger ID: DE18ASC00000687181, Verwendungszweck: „**FÖJ im Sport + Teilnehmername**“

10. Schlussbestimmung

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

11. Erklärung der/des Teilnehmenden zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer bestätigt hiermit, in dem Kalendermonat vor Beginn des FÖJ nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden zu haben / zu stehen. 450,- Euro-Minijobs sind davon nicht betroffen.

12. Datenschutz

a) Der Träger ist nach § 12 JFDG dazu berechtigt, die personenbezogenen Daten der FÖJ-Teilnehmenden für die Zwecke der Durchführung des FÖJ elektronisch zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten werden für den Dienstgebrauch erfasst.

b) Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Freiwilligen-Ausweises muss die/der Freiwillige zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer/seiner personenbezogenen Daten einwilligt (§ 3 in Verbindung mit § 25 Abs.1 des BDSG (neu) 2018). Für die Ausstellung des FÖJ-Ausweises werden die Daten dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt. Der/die FÖJ-Teilnehmer/in willigt in die Erfassung und Weitergabe ihrer/seiner Daten ein. Falls er/sie nicht in die Weitergabe einwilligt, ist dieser Absatz (12 b) durchzustreichen. Die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Ausweises unterbleibt dann.

13. Zustimmung zur Vereinbarung

1. Einsatzstelle: _____ Datum _____ für die Einsatzstelle

2. Teilnehmer/in: _____ Datum _____ Teilnehmerin / Teilnehmer

Bei minderjährigen Teilnehmern ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

_____ Datum _____ Erziehungsberechtigte/r

3. Akademie für Naturschutz und 4. ASC Göttingen

Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz Im Auftrage	ASC Göttingen Im Auftrage
Hildesheim, den	Göttingen, den